

# Kulturförderungsprogramm der Stadt Göppingen

---

gültig ab 01.01.2014, mit Änderungen ab 01.01.2018

## **I. Präambel**

„Die Stadt ist eine Lebensform, in der sich Kultur und Gesellschaft begegnen und durchdringen. Sie hat einen eigenständigen Auftrag auf dem Gebiet der Kultur und erfüllt ihn im Zusammenwirken mit den mannigfachen Gruppen und Institutionen ihrer Bürger. Indem sie deren Autonomie und Eigenleben achtet und fördert, bietet sie ihnen eine Plattform der Begegnung und des bürgerschaftlichen Engagements.“

Diese Aussage des Deutschen Städtetages bildet auch die Grundlage für das Kulturförderungsprogramm der Stadt Göppingen. Die kommunale Kulturförderung verfolgt dabei sowohl einen bildungs- als auch einen gesellschaftspolitischen Auftrag und garantiert, dass Kultur allen zugänglich ist.

Ziel der kommunalen Kulturförderung ist es, die kulturellen Vereine, Initiativen sowie Künstlerinnen und Künstler finanziell und durch praktische Hilfestellung zu fördern. Mit der Kulturförderung sollen kulturelle Aktivitäten intensiviert und die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes erweitert und erhalten werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Unterstützung und Förderung der freien Kulturarbeit zu. Die Initiativen, die aus ihr erwachsen, spiegeln in hohem Maße das kulturelle Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Innovative Leistungen sowie Kooperationen in der Kulturarbeit finden besondere Berücksichtigung. Darüber hinaus ist die Förderung der Jugend innerhalb von Vereinen und in freien Initiativen ein wesentlicher Teil der Kulturförderung.

## **II. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Kulturförderungsbeiträgen**

1. Kulturförderungsbeiträge sind städtische Freiwilligenleistungen, deren Gewährung von der jeweiligen Haushaltslage der Stadt abhängig ist. Rechtsansprüche auf Gewährung von Förderungsbeträgen bestehen nicht.
2. Gefördert werden können Vereinigungen wie Kulturvereine oder vergleichbare Organisationen, freie Initiativen sowie einzelne Künstlerinnen und Künstler. Die Entscheidung über die konkrete Förderung im Rahmen dieses Kulturförderungsprogramms liegt beim Leiter des Referats Kultur gem. Zuständigkeitsordnung der Stadt Göppingen.
3. Die Vereinigung bzw. Initiative soll vorwiegend kulturelle Ziele verfolgen. Die Jugendförderung sollte dabei berücksichtigt werden.
4. Gefördert werden alle kulturellen Äußerungsformen wie Musik, Literatur, darstellende Künste (z.Bsp. Musik- und Tanztheater), Bildende Kunst, Film, usw. Innovative und spartenübergreifende Projekte, Gemeinschaftsprojekte von verschiedenen Vereinen sowie interkulturelle Projekte werden besonders gefördert (vgl. III, 2.2 bis 2.4).
5. Die Vereinigung bzw. Initiative oder die Künstlerin bzw. der Künstler muss ihren/seinen Sitz in Göppingen haben. Der Schwerpunkt der Arbeit sollte sich auf das Gebiet der Stadt Göppingen erstrecken.
6. Die Vereinigung bzw. Initiative sollte auskömmliche Beiträge von ihren Mitgliedern erheben, deren Höhe ggf. vom Referat Kultur überprüft werden kann. Werden keine

Beiträge erhoben, so verpflichtet sich die Vereinigung bzw. Initiative zur Einholung zusätzlicher Einnahmequellen bei der Realisierung des geförderten Projekts. Ein Nachweis über eine angemessene Eigenbeteiligung an dem geförderten Projekt kann vom Referat Kultur im Einzelfall angefordert werden.

7. Die Vereinigung bzw. Initiative muss eine regelmäßige Proben- bzw. Projektarbeit, sowie öffentliche Kulturveranstaltungen durchführen. Ein Nachweis darüber kann vom Referat Kultur angefordert werden.

Handelt es sich um eine Initiative für ein einmaliges Projekt in Verbindung mit einer Veranstaltung, so muss dieses öffentlich bekannt gemacht werden. Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein.

8. Vereinigungen bzw. Initiativen, die überwiegend der Unterhaltung dienen - z.B. Spielvereinigungen oder Fanclubs - sowie Zusammenschlüsse von Unterhaltungsensembles und Berufskünstler werden nicht gefördert. Auch Fördervereinigungen von Kulturvereinen bzw. -initiativen (Freundeskreise, u.ä.) können nicht über das städtische Kulturförderungsprogramm gefördert werden. Veranstaltungen mit politischen oder religiösen Zielsetzungen werden ebenfalls nicht über die Kulturförderung unterstützt.
9. Die Förderungsfähigkeit erlischt, wenn eine der Voraussetzungen 1. bis 7. entfällt oder 8. eintritt.
10. Die unter 1. bis 7. genannten Voraussetzungen gelten nicht für Vereinigungen, die auf andere Weise, etwa durch Zahlung von direkten Honoraren, Zuschüssen usw., durch die Stadt gefördert werden.
11. Eine Mehrfachförderung durch andere Fachbereiche, Referate oder Einrichtungen der Stadt ist ausgeschlossen.

### **III. Kulturförderungsarten**

1. Das Kulturförderungsprogramm der Stadt Göppingen beinhaltet folgende Förderungsarten
  - Projektförderung (III.2)
  - Institutionelle Förderung (III.3)
  - Jugendförderung (III.4.1)
  - einige spezifische Förderungsarten (III,4.2 ff).

#### **2. Projektförderung**

- 2.1. Jährlich werden in der Regel zwei öffentliche, in Göppingen stattfindende Veranstaltungen pro Vereinigung mit je 180 Euro gefördert. Bei Vereinen, die eigenständige Abteilungen unterschiedlicher Kultursparten (z.B. eine Chorabteilung und eine Theaterabteilung) eingerichtet haben, wird jede Abteilung wie eine selbständige Vereinigung gefördert. Als öffentliche förderfähige Veranstaltungen gelten nur von dem zu fördernden Verein bzw. der Initiative selbst oder in Kooperation mit einem anderen Göppinger Verein bzw. einer Initiative veranstaltete Aufführungen, die sich in ihrem Charakter und Programm an die Öffentlichkeit wenden.

Zusätzlich gilt: Der Einsatz von Gastensembles und Gastchören, die nicht aus Göppingen kommen, wird pro Veranstaltung mit insgesamt 180 Euro gefördert.

- 2.2. Bei Veranstaltungen mit mindestens zwei Göppinger Vereinigungen bzw. Initiativen aus der gleichen kulturellen Sparte erhält jede Vereinigung mit 270 Euro den eininhalbfachen Fördersatz, auch wenn die Vereinigung ihr jährliches Kontingent von zwei geförderten Veranstaltungen gem. 2.1 bereits ausgeschöpft hat. Der in 2.1, Abs. 2 aufgeführte zusätzliche Fördersatz wird nicht erhöht.
- 2.3. Bei Veranstaltungen mit Göppinger Vereinigungen aus unterschiedlichen Kulturen oder Sparten erhält jede Vereinigung mit 360 Euro den doppelten Fördersatz, auch wenn die Vereinigung bzw. Initiative ihr jährliches Kontingent von zwei geförderten Veranstaltungen gem. 2.1 bereits ausgeschöpft hat. Der in 2.1, Abs. 2 aufgeführte zusätzliche Fördersatz wird nicht erhöht.

**Für 2.2 und 2.3 gilt:**

Die kooperierenden Vereinigungen müssen jeweils einen etwa gleichen Anteil am gemeinsamen Projekt haben. Dies muss auch in allen Ankündigungen und im Programm der Veranstaltung erkennbar sein. Es genügt also nicht, wenn eine oder mehrere Vereinigungen lediglich als Gastgruppierungen im Rahmen der Veranstaltung einer Vereinigung bzw. Initiative auftreten.

- 2.4. Über die in 2.1 bis 2.3 aufgeführte Förderung hinaus erhalten Vereinigungen, Initiativen und Einzelkünstler, die von der Stadt gefördert werden, bei Durchführung kostenintensiver Veranstaltungen, deren geschätzter Gesamtaufwand 4.500 Euro und mehr beträgt, jährlich einmal einen Sonderzuschuss. Dieser Zuschuss bezweckt einen Defizitausgleich. Er ist in der Regel begrenzt auf maximal 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten und jeweils zum 01. Juni des Vorjahres unter Vorlage eines Kostenvoranschlages beim Referat Kultur zu beantragen.  
Bei innovativen, bislang in Konzeption und Präsentation noch nicht durchgeführten Veranstaltungen kann - nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - auch ein höherer Defizitausgleich gewährt werden. Eine Förderung nach diesem Beschluss schließt weitere städtische Zuwendungen für die gleiche Veranstaltung aus.
- 2.5. Zuschüsse nach 2.1 bis 2.4 werden grundsätzlich nur auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen gewährt. Der Antrag muss vor der Veranstaltung schriftlich beim Referat Kultur eingereicht werden. Nach der Aufführung, spätestens jedoch bis zum 10. Januar des Folgejahres, muss dem Referat Kultur ein Programm vorgelegt und die Bankverbindung des Vereins bzw. der Initiative mitgeteilt werden. Es kann immer nur jeweils eine der in 2.2 bis 2.4 genannten Förder-voraussetzungen geltend gemacht werden.

### **3. Institutionelle Förderung**

Die in der Anlage aufgeführten Vereine erhalten einen jährlichen Festzuschuss. Eine Institutionelle Förderung nach III.3. schließt eine zusätzliche Projektförderung nach III.2 aus.

### **4. Sonstige Förderungen**

- 4.1. Förderung von Jugendlichen  
Alle Vereinigungen, die als Kulturvereine registriert und in die städtische Kulturförderung aufgenommen sind, erhalten für jedes ihrer bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Betrag von 15 Euro pro Jahr zur Förderung der Jugendarbeit. Die Zahl der Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist nachzuweisen.

#### 4.2. Übungsleiter

Alle Vereinigungen und Initiativen, die die unter II. genannten Anforderungen erfüllen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 15 % der jährlich anfallenden Honorare für Übungsleiter (z.B. Dirigenten, Theaterleiter). Diese sind nachzuweisen. Dieser Zuschuss wird nur bei Durchführung regelmäßiger Probenarbeit (mindestens einmal pro Monat) und bei angemessener Qualifikation des Übungsleiters bzw. der Übungsleiterin (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium) gewährt. Das Kulturreferat muss dem Unterricht vorher zugestimmt haben.

#### 4.3. Mietzuschüsse

4.3.1. Miete für mit dem Referat Kultur vereinbarte, regelmäßige Proben in städtischen Räumen wird nicht erhoben. Kulturvereine und -initiativen, die in nicht-städtischen Räumen proben, erhalten einen jährlichen Mietkostenzuschuss für die Anmietung von Proberäumen. Der Zuschuss wird auf Antrag und gegen Vorlage des jährlich für die Anmietung des Proberaums anfallenden Mietzinses zzgl. eventueller Nebenkosten gewährt, er beträgt maximal 2.007 €. Kulturvereine und -initiativen, die in vereinseigenen Räumen proben erhalten einen Zuschuss zu den jährlichen Betriebskosten für diese Räume auf Basis der Nebenkosten-berechnung bei Kulturvereinen mit Proben in städtischen Räumen. Der jährliche Zuschuss beträgt max. 1.000 € pro Verein.

Die Mieten werden als Zuschuss im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesen. Dies gilt auch für Proben außerhalb des Regelbetriebs, etwa bei Neuinszenierungen, Premieren, usw.

4.3.2. Kulturellen Vereinigungen und Initiativen wird für Veranstaltungen in den städtischen Hallen eine reduzierte Miete berechnet. Diese ist der jeweiligen Gebühren- bzw. Entgeltordnung zu entnehmen. Der Differenzbetrag zur Normalmiete wird als Zuschuss im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesen.

#### 4.4. Ausbau und Neubau von Vereinsräumen

Investitionsvorhaben von Vereinigungen können unterstützt werden, wenn die Vereinigung mehr als drei Jahre als Verein eingetragen ist und der überwiegende Investitionsanteil von der Vereinigung selbst erbracht wird. Für die Gewährung städtischer Förderungsbeiträge zu den Baukosten gelten folgende Bestimmungen:

4.4.1 Der Gemeinderat muss ein allgemeines öffentliches Interesse an der Baumaßnahme feststellen.

4.4.2 Die Maßnahmen sollen unmittelbar kulturellen Aktivitäten und - soweit möglich - auch der Jugendförderung dienen.

4.4.3. Zuschüsse von Dritten sind von den Kosten der Baumaßnahme abzuziehen.

4.4.4. Anträge sind bis spätestens 01.06. eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Kulturreferat einzureichen. Baupläne, Kostenvoranschlag eines Architekten, Finanzierungsplan und Erläuterungsbericht sind dem Antrag beizufügen.

4.4.5. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen Abstimmungen mit der Stadt erfolgt sind und die erforderlichen Beschlüsse der nach der Hauptsatzung zuständigen gemeinderätlichen Gremien vorliegen. Ohne vorherige Beschlüsse werden städtische Förderungsbeiträge nicht gewährt.

4.4.6. Will ein Verein ein Bauvorhaben mit einem städtischen Förderungsbeitrag verwirklichen, können auskömmliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe der Gemeinderat überprüft, verlangt werden, wenn sonst das Vorhaben nicht finanziert oder später betrieben werden kann.

4.4.7. Ein bestimmter allgemeiner Förderungssatz wird nicht festgelegt. Der Förderungssatz wird durch Beschluss im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, der Leistungsfähigkeit des Vereins und der Haushaltslage der Stadt festgelegt.

4.5 Göppinger Vereine werden in der Regel von der Vorverkaufsgebühr befreit, soweit es sich um Veranstaltungen im Stadtgebiet Göppingen handelt. Die entgangenen Vorverkaufsgebühren werden als Zuschuss im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesen.

#### **IV. Grundsätze der Kulturförderung**

1. Die Zuschüsse werden in der Regel auf Antrag gewährt. Ausnahmen sind bei der institutionellen Förderung geregelt (s. Anlage zu III.3). Abweichende Entscheidungen von diesen Richtlinien können im begründeten Einzelfall gemäß der Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsordnung der Stadt Göppingen getroffen werden. Fälle, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind, bedürfen der Sondergenehmigung gemäß der Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsordnung der Stadt Göppingen.
2. Die Stadt behält sich eine Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Förderungsbeträge vor.
3. Der Zuschussempfänger hat in seinen Veröffentlichungen zu der betreffenden Veranstaltung auf die Förderung durch das Referat Kultur der Stadt Göppingen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Logos hinzuweisen.
4. Die Zuständigkeit für sämtliche mit dem Kulturförderprogramm zusammenhängende Abschlussvorgänge liegt beim Referat Kultur der Stadt Göppingen.
5. Der Leiter des Referats Kultur legt dem Kultur- und Sportausschuss des Gemeinderats einen jährlichen Bericht über Verwendungszweck und Höhe der Zuschüsse im Rahmen der Kulturförderung vor.

Anlage zu III.3 des Kulturförderungsprogramms der Stadt Göppingen vom 01.01.2014, mit Änderungen ab 01.01.2018

1. Der **Stadtverband Kultur in Göppingen e.V.** erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.187 Euro. Eine Antragstellung durch den Verein ist nicht erforderlich. Der Verein verpflichtet sich, bei Bedarf - maximal jedoch einmal pro Jahr - unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.
2. Der Verein **ODEON Kultur & Kontakt e.V.** erhält eine jährliche Förderung von 23.110 Euro. Eine Antragstellung durch den Verein ist nicht erforderlich. Hiervon dienen 11.555 Euro der Förderung des umfangreichen Veranstaltungsangebots des Vereins. Weitere 11.555 Euro bezwecken einen Ausgleich der vom Verein zu tragenden Mietkosten. Um diesen Betrag den tatsächlichen Erfordernissen anpassen zu können, sind dem Kulturreferat regelmäßig jährliche Aufstellungen über Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen, über die Höhe der vom Verein gezahlten Mietkosten sowie über die Höhe der Ausgaben und erzielten Einnahmen vorzulegen.
3. Das **dacapo Theater Göppingen e.V.** erhält eine jährliche Förderung in Höhe von 2.000 Euro. Die Auszahlung dieser Förderung ist abhängig von dem Nachweis, dass für eine programmfüllende Neuproduktion bzw. Wiederaufnahme einer alten Produktion mindestens drei Aufführungen innerhalb eines Jahres zustande gekommen sind.
4. Der Verein **Theater TAG Göppingen e.V.** erhält einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Die Auszahlung dieser Förderung ist abhängig von dem Nachweis, dass für eine programmfüllende Neuproduktion bzw. Wiederaufnahme einer alten Produktion mindestens drei Aufführungen innerhalb eines Jahres zustande gekommen sind.
5. Das **Göppinger Kammerorchester** erhält einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von 8.701 Euro. Eine Antragstellung durch den Verein ist nicht erforderlich. Darin enthalten sind bereits Zuschüsse zu den Honoraren des Dirigenten und des Konzertmeisters. Das Orchester verpflichtet sich, bei Bedarf - maximal jedoch einmal pro Jahr - unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.
6. Die Veranstalter der Reihe **Musik in der Stiftskirche** erhalten einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.260 Euro. Die Veranstalter legen dem Kulturreferat einen jährlichen Verwendungsnachweis vor, der über die Programmpunkte, die Gesamteinnahmen und -ausgaben Aufschluss gibt.
7. Der Verein **Jazz-iG e.V.** wird im Rahmen seiner Nachwuchsarbeit (Open-Stage-Veranstaltungen) mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro gefördert. Die Förderung muss alle 3 Jahre neu beschlossen werden. Die Initiative verpflichtet sich, dem Kultur- und Sportausschuss der Stadt Göppingen jährlich über die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung des städtischen Zuschusses zu berichten.
8. Die Stadt Göppingen gewährt dem Verein **Initiative Alter Farrenstall Faurndau e.V.** einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro für laufende Aufwendungen für das Anwesen „Im Freihof 16“. Eine Antragstellung durch den Verein ist nicht erforderlich. Die Förderung muss jährlich neu beschlossen werden. Die Initiative verpflichtet sich im Gegenzug, maximal zwei Göppinger Kulturvereinen wöchentlich je einen Termin für Proben zu gewähren.
9. Der **Kunstverein Göppingen** erhält einen jährlichen Festzuschuss in Höhe von 7.103 Euro. Eine Antragstellung durch den Verein ist nicht erforderlich. Darüber hinaus gewährt die Stadt Göppingen dem Kunstverein Göppingen einen Betriebskostenzuschuss zur Durchführung seiner einmal jährlich stattfindenden Ausstellungen in der Kunsthalle Göppingen. Dieser Zuschuss wird jeweils aus den tatsächlich angefallenen Betriebskosten berechnet.

- 10 Die Veranstaltung **Blasmusik aus Göppingen** wird mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.300 Euro für die Miete der Stadthalle, die Kosten für die Aufstellung der Praktikabeln durch den Betriebshof und für die Anschaffung von Noten gefördert. Das Referat Kultur behält sich vor eine Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten vorzunehmen.
- 11 Der Verein **Fabrik für Kunst und Kultur in Göppingen e.V.** erhält einen jährlichen Festzuschuss zur Kostenmiete für die Chapel im Stauferpark in Höhe von 44.200 Euro. Eine Antragstellung durch den Verein ist nicht erforderlich.